

Begründung zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Untere Hunte“

In der Begründung werden die Inhalte der Verordnung erläutert, die über den Verordnungstext hinaus näherer Ausführung bedürfen.

Zur Präambel

Aufgrund der europäischen Vogelschutzrichtlinie¹ und der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie)² wurden in Deutschland besonders geeignete Gebiete als Vogelschutz- bzw. Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete) an die EU-Kommission gemeldet, um den Bestand bestimmter bedrohter Lebensraumtypen sowie Tier- und Pflanzenarten dauerhaft zu erhalten und ggf. zu entwickeln. Die Gesamtheit aus FFH- und EU-Vogelschutzgebieten bildet das europäische Schutzgebietsnetz Natura 2000.

Die FFH-Richtlinie schreibt vor, dass die gemeldeten Gebiete im jeweiligen Mitgliedsstaat in einem weiteren Schritt als besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen. In Deutschland ist diese Regelung in das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eingegangen. Dort ist im § 32 Abs. 2 festgelegt, dass EU-Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG zu erklären sind.

Für die FFH-Gebiete muss die Unterschutzstellung innerhalb von sechs Jahren ab dem Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung erfolgen.³ Weil diese Frist für fast alle Gebiete in der Bundesrepublik Deutschland überschritten wurde, hat die EU-Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland eingeleitet. Um eine aus diesem Vertragsverletzungsverfahren resultierende Strafzahlung zu vermeiden, wurde der EU-Kommission zugesichert, dass die Ausweisung der noch ungesicherten bzw. unzureichend gesicherten FFH-Gebiete als nationale Schutzgebiete überwiegend bis Ende 2018 erfolgt.⁴

Das zentrale Ziel dieses Verfahrens ist somit die Sicherung des tidebeeinflussten Teilbereiches des FFH-Gebietes 174 (DE 2716-331) **„Mittlere und Untere Hunte (mit Barneführer Holz und Schreensmoor)“** sowie der mit diesem Gebiet überlagernden Bereiche des Vogelschutzgebietes V11 „Hunteniederung“ (DE 2816-401) als nationales Schutzgebiet.

Die Zuständigkeit für die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten liegt in Niedersachsen grundsätzlich bei den unteren Naturschutzbehörden (§ 32 Abs. 1 NAGBNatSchG). Für das

¹ Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193)

² Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193)

³ Art. 4 Abs. 4 FFH-Richtlinie

⁴ Mitteilung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland an die Europäische Kommission vom 26.06.2014 zum Pilotverfahren 6117/14/ENVI: „Ausweisung von Besonderen Schutzgebieten (BSG/SAC) in der Bundesrepublik Deutschland“

Landschaftsschutzgebiet, das die räumliche Zuständigkeit der Landkreise Oldenburg, Wesermarsch sowie der Stadt Oldenburg betrifft, hat das niedersächsische Umweltministerium die Zuständigkeit gemäß § 32 Abs. 2 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) auf den Landkreis Wesermarsch als Verordnungsgeber übertragen.

Die Erklärung der Natura 2000-Gebiete zu einem geschützten Teil von Natur und Landschaft - hier konkret zu einem **Landschaftsschutzgebiet** (LSG) gemäß § 26 BNatSchG in Verbindung mit den §§ 14, 15 und 19 NAGBNatSchG - schafft eine rechtsverbindliche Regelung zur Sicherung des Gebietes. Darüber hinaus stellt sie den Maßstab für Verträglichkeitsprüfungen nach § 34 Abs. 1 BNatSchG dar.

Auf Grund der Bestimmungen der FFH-Richtlinie (Artikel 4 Abs. 4) sind alle Lebensraumtypen und Arten in einem günstigen Zustand zu erhalten oder in diesen zu überführen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist gemäß Artikel 6 Abs. 2 der FFH-Richtlinie zu vermeiden. Demnach ist die dauerhafte Bewahrung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten (Artikel 1 e und i der FFH-Richtlinie) durch Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art erforderlich.

Die Bundeswasserstraße mit ihren Zufahrten zu den anliegenden Häfen, Werften, Industrie- und Hafenanlagen wird von der Verordnung in verkehrlicher Hinsicht nicht berührt.

Zu § 1 Landschaftsschutzgebiet

§ 1 Abs. 2 bis 5 – Lage und Abgrenzung des Gebietes

Die Abgrenzung des Gebietes ist durch den gemeldeten Umriss des FFH-Gebietes 174 „Mittlere und Untere Hunte (mit Barneführer Holz und Schreensmoor)“ und Teile des EU-Vogelschutzgebietes 11 „Hunteniederung“ bedingt.

Das LSG umfasst Flächen in der Stadt Elsfleth und der Gemeinde Berne im Landkreis Wesermarsch, in der Gemeinde Hude im Landkreis Oldenburg sowie in der kreisfreien Stadt Oldenburg und erstreckt sich vom Wasserkraftwerk (WKW) Oldenburg (Achterdiek 2) in nordöstlicher Richtung bis zur Mündung der Hunte in die Weser bei Weser-km 32 - 33. Es handelt sich dabei um den tidebeeinflussten Abschnitt der Hunte (Untere Hunte) sowie den Abschnitt der Bundeswasserstraße „Stadtstrecke Küstenkanal“ von KüK-km 0,00 bis ca. KüK-km 1,20 und der „Neuen Hunte“ (KüK-km 1,20 bis Wasserkraftwerk).

Die Untere Hunte als Bundeswasserstraße ist die seewärtige Zufahrt zum Hafen Oldenburg. Gleichzeitig hat sie für die durchgehende Binnenschifffahrt, ebenso wie der Küstenkanal als Bundeswasserstraße und Verbindung zwischen Hunte und Ems, eine große Bedeutung. Sie ist von der Mündung in die Weser bis Oldenburg kanalartig ausgebaut und begradigt, die Ufer sind befestigt und nur in einigen Bereichen von Ufervegetation gesäumt, ein Vorland ist bis auf einige Alt- und Totarmreste (Hunte-km 12,5 und 14,6 rechts und km 15,9 links, bei Wehrder, Neuenhuntof, Buttell und Blankenburg sowie Hunte-km 6, 9, 11 und 12 links, bei Iprump, Gellenerhörne, Holler Sandberg und Hollersiel) sowie gefluteter Polderbereiche wie z.B. den „Würdemannsgroden“ nicht vorhanden. Das Gewässer ist dementsprechend im Verhältnis zu seiner Breite sehr tief, die Lage der Sollsohle wird durch Unterhaltungsbaggerungen gesichert.

Die Untere Hunte ist bis Oldenburg bis Ende 2008 auf eine Tiefe von vier Metern für den Schiffsverkehr ausgebaut worden. Kurven wurden abgeflacht, um den Schiffsverkehr zu erleichtern. Die Uferstrukturen sind vor allem in den städtischen Bereichen und an exponierten Stellen (z.B. Huntemündung) durch Befestigung (meist Steinschüttungen, stellenweise auch Spundwände) stark verändert. Im Stadtgebiet von Oldenburg ist der Talraum der Hunte bis an die Ufer bebaut. Die Tidewasserstände der Hunte sind an die der Unter- bzw. Außenweser gekoppelt. Darüber hinaus werden sie durch das 1979 fertig gestellte Sperrwerk bei Elsfleth im Mündungsbereich zur Weser bei Überschreitung bestimmter Werte durch Schließung beeinflusst. Die zufließenden Marschengewässer werden durch eine Deichlinie mit Mündungsbauwerken (Schöpfwerke mit Sielen) von der Unteren Hunte abgetrennt, sind jedoch bei freiem Sielzug tiderhythmisch zeitweise passierbar. Naturnahe Bereiche finden sich nur in Form der o.g. Alt- und Totarmreste sowie der gefluteten Polderbereiche.⁵ Insbesondere hier bietet die „Untere Hunte“ an das Wasser gebundenen und z.T. gefährdeten Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensgemeinschaften einen Lebens- und Rückzugsraum. Sich mit dem FFH-Gebiet überschneidende Bereiche (von Hunte-km 3,7 bis 7,8) des Vogelschutzgebiets V11 „Hunteniederung“, welches im Norden an das FFH-Gebiet angrenzt, sind Bestandteil des LSG „Untere Hunte“.

Zu § 2 Schutzzweck

§ 2 Abs. 1 und 2 – *Schutzzweck und Schutzwürdigkeit*

Das Landschaftsschutzgebiet „Untere Hunte“ dient in seiner Gesamtheit der Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der vorkommenden Lebensstätten und Biotope mit ihren schutzbedürftigen wildlebenden Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften. Darüber hinaus trägt das LSG durch seine Ausweisung als nationales Schutzgebiet und als Teil des zusammenhängenden ökologischen Netzes Natura 2000 zum Aufbau eines europaweiten Schutzgebietssystems bei, innerhalb dessen die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden können, die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II entsprechen und damit zur Erhaltung der biologischen Vielfalt beitragen.

Für die Erhaltung der charakteristischen und z.T. sehr seltenen Lebensräume und Arten der jeweiligen FFH-Gebiete sowie der EU-Vogelschutzgebiete besteht eine besondere Verantwortung. Um dieser gerecht zu werden und die Gebiete in ihrer spezifischen Ausprägung effektiv gemäß § 32 BNatSchG schützen zu können, werden der allgemeine Schutzzweck und die Erhaltungsziele insbesondere auf Grundlage der Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen⁶, der Basiserfassung und des sogenannten Standarddatenbogens herausgearbeitet. Der Standarddatenbogen enthält die wesentlichen Informationen nach dem aktuellen Wissens- und Kenntnisstand beispielsweise zu den naturräumlichen Merkmalen und den vorkommenden Lebensraumtypen und Arten.

⁵ KÜFOG, 2010. Integrierter Bewirtschaftungsplan Weser (IBP-Weser) für Niedersachsen und Bremen

⁶ NLWKN, Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen: http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/vollzugshinweise_arten_und_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html

So konnte z.B. der Fischotter (*Lutra lutra*) im Landkreis Wesermarsch nachgewiesen werden. Aufgrund seiner hohen Mobilität und der positiven Ausbreitungstendenz in Niedersachsen kann das Vorkommen dieser Art auch in den Uferbereichen und Altarmen der Hunte nicht ausgeschlossen werden.

Der allgemeine Schutzzweck und die spezifischen Erhaltungsziele des Gebietes sind existenziell miteinander verbunden und begründen damit, unter Beachtung der Vorgaben der FFH-Richtlinie, alle Ge- und Verbote der Verordnung sowie Pflege-, Erhaltungs-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen im Gebiet.

§ 2 Abs. 3 und 4 – *Bestandteil des ökologischen Netzes Natura 2000*

Die besondere Bedeutung des Landschaftsschutzgebietes „Untere Hunte“ für das Schutzgebietsnetz Natura 2000 liegt in der Funktion als Biotopverbundelement und Wandergewässer von Arten wie Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*) und Meerneunauge (*Petromyzon marinus*) zwischen den Laich- und Juvenilhabitaten in den Oberläufen des Hunte-Systems und dem Weserästuar (Naturschutzgebiet „Tideweser“) sowie den im Meer gelegenen Nahrungshabitaten. Des Weiteren ist das Gebiet als Teil eines wichtigen Rastgebietes wertbestimmender Vogelarten im EU-Vogelschutzgebiet V 11 bedeutend.

Als Bestandteil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 trägt die Unterschutzstellung der „Unteren Hunte“ dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im Gebiet zu erhalten, zu entwickeln oder wiederherzustellen.

§ 2 Abs. 5 Nr. 1 bis 3 – *Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet*

Der Absatz 5 beinhaltet die spezifischen Erhaltungsziele für das Gebiet. Diese leiten sich aus den Anforderungen der FFH- bzw. der Vogelschutzrichtlinie ab. Die als Erhaltungsziel aufgeführten Lebensraumtypen (LRT) und Arten ergeben sich aus ihrer Bedeutung für das Schutzgebietsnetz Natura 2000 und aus ihrem Zustand zum Zeitpunkt der Meldung (s.o. Präambel). Die Auswahl der in der LSG-Verordnung aufgeführten Arten und LRT der Natura 2000-Richtlinien entsprechen dem aktuellen Wissens- und Erkenntnisstand.

Fachliche Grundlagen der aufgeführten Erhaltungsziele sind die „Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen“⁷, die Basiserfassung und die ortsspezifischen Gegebenheiten.

Der Schutzzweck gemäß Abs. 5 Nr. 1 bis Nr. 3 konkretisiert die Erhaltungsziele für die FFH-Lebensraumtypen und FFH-Tierarten der Anhänge I bzw. II der FFH-Richtlinie, für die das FFH-Gebiet ausgewiesen wurde und die im LSG „Untere Hunte“ vorkommen. Sie werden in der Verordnung entsprechend ihrer ökologischen und funktionalen Bedürfnisse berücksichtigt.

Angesichts des großen räumlichen Geltungsbereichs dieser Verordnung sind die Lebensraumtypen und Tierarten jeweils nur in Teilbereichen des Verordnungsgebietes vertreten. Beispielsweise wurden die Wasserflächen vollständig als Wandergewässer für die Fisch- und Rundmaularten (Fluss- und Meerneunauge) gemeldet, während die

⁷ NLWKN, Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen: http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/vollzugshinweise_arten_und_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html

Lebensraumtypen lediglich in Teilbereichen des FFH-Gebietes (z.B. Elsflether Sand) vorkommen. Somit sind die Schutzgegenstände in Verfahren wie z.B. FFH-Verträglichkeitsprüfungen ortsbezogen abzu prüfen, d.h. nur die Arten und LRT müssen berücksichtigt werden, die im Einwirkungsbereich des Projektes/ Planes liegen.

In der Verordnung werden die aus fachlicher Sicht anzustrebenden Zielzustände der Lebensraumtypen und Arten dargestellt.

Die Sicherung des prioritären, als signifikant eingestuften **FFH-Lebensraumtyps 91E0*** „**Auenwälder mit Erle, Esche, Weide**“ ist eines der Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet 174. Durch das lediglich fragmentarische Vorkommen der Weiden-Auwälder im LSG kommt ihrer Entwicklung eine besondere Bedeutung zu.

Oftmals im Komplex zu Auenwäldern findet man den durch unregelmäßige Überflutungen geprägten Lebensraumtyp **6430 „Feuchte Hochstaudenfluren“** vor. In Niedersachsen ist dieser Lebensraumtyp am Rande von Ufern und Auwäldern nur noch selten zu finden. Als Entwicklungsstandorte sind entlang der Unteren Hunte die wenigen Gewässeraufweitungen in Form von Alt- und Totarmresten sowie überflutete Polderflächen zu nennen.

Als Tierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sind im LSG „Untere Hunte“ die Rundmaularten Fluss- und Meerneunauge besonders zu schützen. Bundesweit trägt Niedersachsen eine hohe Verantwortung für den Erhalt der **Fluss- und Meerneunaugen**. Die Untere Hunte dient diesen Arten sowie dem Lachs u.a. als Wanderungskorridor zwischen salz- und süßwasserbeeinflussten Teillebensräumen. Es ist zu gewährleisten, dass sie z.B. bei baulichen Maßnahmen nicht verletzt oder getötet werden und dass die Tiere auf ihren Wanderungen zu den Laichplätzen und Aufwuchshabitaten der Larven in stromaufwärts gelegenen Gewässerabschnitten und Zuflüssen die Untere Hunte ungehindert passieren können.

§ 2 Abs. 5 Nr. 4 – *Erhaltungsziele im Europäischen Vogelschutzgebiet V 11*

Das Landschaftsschutzgebiet „Untere Hunte“ ist Teil eines wichtigen Rastgebietes für Gastvögel wie z.B. **Pfeifente** und **Löffelente**. Sie benötigen für ihre Erhaltung und Entwicklung geeignete und beruhigte Nahrungs- und Rastplätze.

Der Schutzzweck konkretisiert die Erhaltungsziele für die Vogelarten, die im LSG vorkommen.⁸ Die Erhaltungsziele dienen der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes dieser Arten nach Art. 4 Abs. 1 und 2 der Vogelschutzrichtlinie. Unter anderem für die genannten „wertbestimmenden“ Arten wurde das **Vogelschutzgebiet V11** an die EU gemeldet. Für diese Arten trägt das Bundesland Niedersachsen eine besondere Verantwortung.

Die in der Verordnung festgelegten Ver- und Gebote leiten sich aus dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen ab.

Zu § 3 Verbote

Für Landschaftsschutzgebiete ist in § 26 Abs. 2 BNatSchG geregelt, dass unter besonderer Beachtung des § 5 Absatz 1 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle

⁸ Grundlage ist die aktuelle Datenlage der Staatlichen Vogelschutzwarte, auf deren Basis auch eine Aktualisierung der Standarddatenbögen vorgesehen ist.

Handlungen verboten sind, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Somit ist die Regelung des § 26 Abs. 2 BNatSchG kein unmittelbar und generell geltendes Veränderungsverbot, sondern wird in der LSG-Verordnung weiter konkretisiert. Bei den benannten Verboten ohne Erlaubnisvorbehalt handelt es sich um Verbote, bei denen von vornherein feststeht, dass die verbotenen Handlungen den Charakter des Gebiets nachteilig verändern bzw. dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Es ist besonders darauf hinzuweisen, dass erforderliche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr oder Unfallfolgenbekämpfung durch die LSG-Verordnung nicht verhindert werden (§ 3 Abs. 3 Nr. 4). Darüber hinaus finden bei der Erfüllung von Aufgaben der Gefahrenabwehr einzelgesetzliche Vorschriften sowie die Regelungen des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG)⁹ Anwendung.

§ 3 Abs. 1 Nr. 1 – 7, Nr. 16 – *Störungen und Beeinträchtigungen, Betreten und Befahren des Gebietes*

Die Verbote des Abs. 1 der Nummern 1 - 7 sollen Störungen insbesondere der wild lebenden Tiere in ihren Fortpflanzungs-, Ruhe- und Zufluchtsstätten bzw. Beeinträchtigungen der vorkommenden Pflanzenarten und Lebensraumtypen durch unbefugtes Befahren (z.B. mit Quads, Segways oder Motorrädern), durch Betreten außerhalb der vorhandenen Wege oder in Form sonstiger Ruhestörungen (z.B. Großveranstaltungen, Zelten, offenes Feuer) verhindern. Viele der wild lebenden Tierarten reagieren ganzjährig empfindlich auf Störungen. Dies kann sich z.B. durch erhöhten Energieverbrauch bei Fluchtverhalten, Behinderung bei dem Brutverhalten oder Schwächung der Konstitution durch verringerte Nahrungsaufnahme äußern. Aus diesem Grund ist u.a. auch ganzjährig das freie bzw. unangeleitete laufen lassen von Hunden innerhalb des Vogelschutzgebietes V11 „Hunteniederung“, ebenso wie das Betreten, Befahren oder Aufsuchen der landseitigen Bereiche des LSG außerhalb der vorhandenen Wege nach § 3 Abs. 1 Nr. 16 der Verordnung sowie das Befahren der Alt- und Totarmreste und gefluteter Polderbereiche außerhalb der Bundeswasserstraße wie z.B. dem Würdemannsgroden und den Gewässerabschnitt der „Neuen Hunte“ zwischen der BAB-Brücke A28 und dem Wasserkraftwerk mit motorisierten Booten und sonstigen Wasserfahrzeugen einschließlich ferngesteuerten Modellbooten, verboten. Zulässig ist das Befahren mit nicht motorisierten Wasserfahrzeugen wie Kanu, Kajak, Kanadier, SUP, Ruderboot und Floß unter Meidung der dortigen Abströme. Das Befahren des Gewässerabschnittes der „Neuen Hunte“ und der Betrieb des Yachthafens zwischen der BAB-Brücke A 28 und der Einmündung in die Bundeswasserstraße Küstenkanal sowie die zulässigen Handlungen gemäß § 4 Abs. 3 der Verordnung im Rahmen der ordnungsgemäßen Fischerei sind zulässig.

In der allgemeinen Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit (§ 33 Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung) vom 1. April bis zum 15. Juli müssen Hunde im gesamten LSG an der Leine geführt werden.

⁹ Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. 2005, S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 258)

Grundsätzlich ist jedes Betreten oder das sonstige Aufsuchen der landseitigen Bereiche des Gebietes außerhalb von vorhandenen Wegen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 16 der Verordnung nicht erlaubt. Insbesondere Röhrichte und Hochstaudenfluren dürfen somit nicht betreten werden. Dies ist erforderlich, um Störungen der im Gebiet vorkommenden Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden, z.B. durch das Aufscheuchen rastender Vögel oder das Zertreten von Pflanzen. Zudem unterliegen natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen und naturnahen Vegetation wie Röhrichte sowie natürliche oder naturnahe Verlandungsbereiche wie Alt- und Totarmreste und regelmäßig überschwemmten Bereiche dem gesetzlichen Schutz nach § 30 BNatSchG. Davon ausgenommen sind die zulässigen Handlungen gemäß § 4 Abs. 3 und 4 der Verordnung im Rahmen der ordnungsgemäßen fischereilichen und jagdlichen Nutzung.

§ 3 Abs. 1 Nr. 8 - 10 – *Einbringen, Lagern und Abbau von Stoffen, Sprengungen und Bohrungen, Einbringen von Müll*

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der FFH-Lebensraumtypen und Arten, insbesondere durch die Veränderung durch Stoffeinträge, ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 10 das Einbringen, Lagern oder Verbrennen von Stoffen aller Art wie Müll, Schutt, Gartenabfällen, land- und forstwirtschaftlichen Abfällen verboten. Dazu zählen z.B. auch Stroh- und Silageballen sowie Wurzelwerk oder Plastikabfälle. Die Einbringung von Müll ins Gewässer ist verboten. Neben dem in der EU-Meeressstrategie-Richtlinie¹⁰ (2008/56/MSRL) definierten Ziel „Meere ohne Belastung durch Abfall“ sind dabei auch die entsprechenden internationalen, regionalen und nationalen Regelungen und Vorgaben gegen Meeresmüll zu beachten. Als Beispiel sei genannt der G20-Aktionsplan zur Bekämpfung der Vermüllung der Meere, der regionale Aktionsplan des Nordostatlantiks gegen Meeresmüll (OSPAR RAP ML) und die aus der Umsetzung der MSRL hervorgegangenen nationalen Aktionsfelder des deutschen Maßnahmenprogramms¹¹.

Des Weiteren dürfen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 8 und 9 Bodenbestandteile weder abgebaut, noch aufgeschüttet, abgegraben oder durch Bohrungen oder Sprengungen beeinflusst werden.

§ 3 Abs. 1 Nr. 11 – *Wasserhaushalt, Gewässerbeschaffenheit*

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 11 der Verordnung ist es untersagt, in die bestehenden Verhältnisse des Wasserhaushaltes im Gebiet in der Art einzugreifen, dass es zu einer zusätzlichen Entwässerung der terrestrischen Teilflächen des Schutzgebietes kommen kann. Entwässerung meint jegliche Form der Entnahme oder auch die Erhöhung der Abflussleistung. Dies umfasst auch die Neuanlage von Drainagen oder die Entnahme von Grundwasser. Erforderlich ist diese Bestimmung auf Grund der zwingenden Wasserabhängigkeit der FFH-Lebensraumtypen und der daran gebundenen Arten. Auch die physikalische, chemische bzw. biologische Veränderung der Gewässerbeschaffenheit durch das Einbringen oder Einleiten von Stoffen

¹⁰ Meeressstrategie-Rahmenrichtlinie, <http://www.meeresschutz.info/msrl.html>

¹¹ Maßnahmenprogramm, <http://www.meeresschutz.info/berichte-art13.html>

oder durch sonstige Maßnahmen ist zum Schutz und zur Erhaltung der wassergebundenen Arten und Lebensraumtypen untersagt.

§ 3 Abs. 1 Nr. 12 – *bauliche Anlagen*

Die Errichtung genehmigungsfreier baulicher Anlagen ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 12 der Verordnung ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde verboten. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sowie der FFH-Lebensraumtypen und damit einhergehend auch der damit verbundenen Tierarten soll so vermieden bzw. verhindert werden.

§ 3 Abs. 1 Nr. 13 - 14 – *gebietsfremde Tier- und Pflanzenarten*

Zum Schutz und zur Förderung der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten und der Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes der vorkommenden Lebensraumtypen und Anhang II-Arten, ist es gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 13 - 14 der LSG-Verordnung verboten, gebietsfremde, darunter auch gentechnisch veränderte sowie invasive Organismen (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 9 BNatSchG), einzubringen, d.h. Pflanzen anzubauen oder anzupflanzen bzw. Tiere auszusetzen. Als gebietsfremd sind dabei alle Arten anzusehen, die durch menschlichen Einfluss beabsichtigt oder unbeabsichtigt eingebracht werden und im besagten Gebiet nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommen. Es besteht die Gefahr, dass die Organismen sich (außerhalb vorgesehener Grenzen) ausbreiten und verwildern und somit in Konkurrenz zu den wild lebenden Pflanzen- und Tierarten treten und diese verdrängen. Das Erreichen der Schutzziele kann demnach durch gebietsfremde Arten dauerhaft be- bzw. verhindert werden und zu einer Beeinträchtigung des Schutzzweckes und der biologischen Vielfalt führen.

§ 3 Abs. 1 Nr. 15 – *Luftfahrtsysteme, Lenkdrachen*

In den wichtigsten Luftfahrtsystemen sind seit 2007 Gebiete mit hohem Vogelauftreten während der Rast- und Zugzeiten sowie Gebiete mit "besonders störsempfindlichen" (Großvogel-)Arten dargestellt. Das Vogelschutzgebiet im Landschaftsschutzgebiet „Untere Hunte“ gehört zu diesen Gebieten. Mit diesen sogenannten luftfahrtrelevanten Vogelgebieten („aircraft relevant bird area“/ ABA) sind jedoch keine unmittelbaren rechtlichen Vorgaben oder Einschränkungen verbunden.¹²

Über dem LSG sollte die Sicherheitsmindesthöhe von 150 m¹³, abgesehen von Notfallsituationen, nicht unterschritten werden.

Zur Wahrung der Ruhe der Natur ist der Betrieb¹⁴ von unbemannten Luftfahrtsystemen¹⁵ und unbemannten Luftfahrzeugen wie z.B. Drohnen im LSG verboten. Auch ohne diese Verordnung besteht bereits ein Flugverbot für unbemannte Luftfahrtsysteme und Luftfahrzeuge über Natura 2000-Gebieten und Bundeswasserstraßen, und gleichfalls ist zusätzlich deren Betrieb in einem

¹² Bundesamt für Naturschutz (BfN) / Aircraft relevant Bird Area: <https://www.bfn.de>, (s. ID 130-Hunte-niederung)

¹³ Vgl. Anhang SERA.5005 Buchstabe f der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 (ABl. EU Nr. L 281 S. 1)

¹⁴ Der Begriff „Betrieb“ schließt das Luftfahrzeug selbst ein und umfasst folglich auch das Hineinfliegen in das Gebiet mit einem von außerhalb des LSG gesteuerten unbemannten Luftfahrzeug.

¹⁵ Diese werden nicht zu Zwecken des Sports oder der Freizeitgestaltung betrieben.

seitlichen Abstand von 100 m zu Bundeswasserstraßen verboten.¹⁶

§ 3 Abs. 1 Nr. 17 – *Bild- und Schrifttafeln*

Die Errichtung von Bildern und Schrifttafeln, ausgenommen der erforderlichen LSG-Beschilderung sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften, ist zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und zur Erhaltung der besonderen Eigenart des Schutzgebietes ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde verboten.

§ 3 Abs. 2 – *Verbote bei Überschreiten der Erheblichkeitsschwelle*

Für alle genehmigungspflichtigen Handlungen in Absatz 2 ist ein Erlaubnisvorbehalt vorgesehen; die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn durch die angestrebte Handlung die Erheblichkeitsschwelle des § 34 BNatSchG nachweislich nicht überschritten wird, d.h. das LSG in seinen für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nicht erheblich beeinträchtigt wird. Dabei trifft die zuständige Naturschutzbehörde eine aktive Entscheidung, der Antragsteller muss immer die explizite Antwort der Behörde abwarten; mit der Erteilung ihrer Erlaubnis kann die zuständige Naturschutzbehörde Auflagen z.B. zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise der Handlung verbinden.

Bei Vorhaben, welche die Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigen können (sog. „Pläne und Projekte“), ist unabhängig von dieser Landschaftsschutzgebietsverordnung gemäß § 34 BNatSchG eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese erfolgt nach § 26 NAGBNatSchG im Benehmen mit den zuständigen Naturschutzbehörden und ist auch notwendig bei Vorhaben, die von außen in das Gebiet hineinwirken können. An dieser Stelle der Verordnung wird darauf hingewiesen, bei welchen Maßnahmen eine Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit erfolgen muss. Es handelt sich dabei nicht um eine abschließende Aufzählung, welches bedeutet, dass auch weitere nicht benannte Maßnahmen prüfpflichtig sein können.

§ 3 Abs. 2 – *am Beispiel der Durchführung von Baumaßnahmen*

Im Schutzgebiet ist die Durchführung von Baumaßnahmen unter Wahrung des § 34 BNatSchG grundsätzlich weiterhin möglich. Dies gilt auch für Maßnahmen mit starker Lärmentwicklung wie Rammarbeiten. Sie müssen aber außerhalb kritischer Wander-, Laich- und Aufwuchszeiten der maßgeblichen Arten (z.B. Fluss- und Meerneunauge) oder beschränkt auf unkritische Tageszeiten bzw. mit wirksamer Lärmvermeidung durchgeführt werden.¹⁷

§ 3 Abs. 3 Nr. 1 – *Unberührtheit von den Verboten / Maßnahmen der WSV*

Die Bundeswasserstraße unterliegt dem Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG)¹⁸ und der Seeschiffahrtsstraßenordnung. Gemäß § 5 WaStrG darf weder die Schifffahrt noch der

¹⁶ S. Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbenannten Fluggeräten vom 30.03.2017 (BGBl. I S. 683)

¹⁷ „Leitfaden zum Schutz von Fischen, Neunaugen und Schweinswalen bei Bau- und Unterhaltungstätigkeiten an der Tideweser“

¹⁸ Bundeswasserstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.5.2007 (BGBl. I S. 962; 2008 I S. 1980), zuletzt geändert durch Artikel 522 der Verordnung vom 31.8.2015 (BGBl. I S. 1474)

ruhende Verkehr (Schiffsliegeplätze) durch diese Verordnung eingeschränkt werden.

Dessen ungeachtet sind die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 2 Abs. 2 BNatSchG bei der Erfüllung der Aufgaben der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes zu berücksichtigen.¹⁹ Einzubeziehen ist darüber hinaus der Schutzzweck gemäß § 2 dieser Verordnung und hingewiesen sei an dieser Stelle außerdem auf die Ziele und die Maßnahmen des Integrierten Bewirtschaftungsplanes Weser (IBP Weser).²⁰

Eine Pflicht zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung im Sinne des § 34 BNatSchG besteht unabhängig von dieser Landschaftsschutzgebietsverordnung für Ausbaumaßnahmen und Unterhaltungsmaßnahmen, die dem Projektbegriff unterfallen und nicht durch bestandskräftige Planfeststellungsbeschlüsse abgedeckt sind. Im Regelfall ist für Unterhaltungsarbeiten somit keine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

In Bezug auf das Verbot in § 3 Abs. 1 Nr. 13 der Verordnung zur Ausbringung von gebietsfremden oder invasiven Arten, das im Geltungsbereich der Seeschifffahrtsstraßenordnung keine Anwendung findet, wird auf das „Internationale Übereinkommen von 2004 zur Kontrolle und Behandlung von Ballastwasser und Sedimenten von Schiffen“ hingewiesen. Seit dem 08.09.2017 gelten dazu auch die Vorschriften der See-Umweltverhaltensverordnung (SeeUmwVerhV).²¹

§ 3 Abs. 3 – Nr. 4 *Unberührtheit von den Verboten / Gefahrenabwehr*

Es ist besonders darauf hinzuweisen, dass erforderliche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr, dem Katastrophenschutz, dem Hochwasserschutz, der Kampfmittelbeseitigung und der Unfallfolgenbekämpfung einschließlich des Seenotrettungswesens zulässig sind und keiner vorherigen Anzeige bedürfen. Es wird davon ausgegangen, dass eine Unterrichtung der zuständigen Naturschutzbehörde im Nachhinein erfolgt. Darüber hinaus finden bei der Erfüllung von Aufgaben der Gefahrenabwehr einzelgesetzliche Vorschriften sowie die Regelungen des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) Anwendung.

§ 3 Abs. 5 – *Änderung des BNatSchG*

Seit dem Februar 2017 ist im Bundesnaturschutzgesetz geregelt, dass die Errichtung von Anlagen für Fracking-Maßnahmen, z.B. zur Gewinnung von Erdgas oder Erdwärme, einschließlich der untertägigen Ablagerung von Lagerstättenwasser in FFH-Gebieten verboten ist. In der LSG-Verordnung wird auf die Unberührtheit dieses Verbotes verwiesen. § 34 BNatSchG findet insoweit keine Anwendung.

Zu § 4 Zulässige Handlungen

Bislang rechtmäßig ausgeübte Nutzungen können nicht ohne weiteres eingeschränkt werden, weshalb bestimmte Handlungen bzw. Maßnahmen gemäß § 4 der Verordnung teilweise zulässig sind, wenn dies durch bestehende Genehmigungen oder gesetzliche Rahmenbedingungen begründet werden kann. Voraussetzung für eine zulässige Handlung ist

¹⁹ s. auch BMVI 2015: Leitfaden Umweltbelange bei der Unterhaltung von Bundeswasserstraßen. Bonn

²⁰ KÜFOG, 2010. Integrierter Bewirtschaftungsplan Weser (IBP-Weser) für Niedersachsen und Bremen

²¹ <http://www.deutsche-flagge.de/de/umweltschutz/ballastwasser>

vor dem Hintergrund des Schutzes gemäß § 26 BNatSchG, die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck des Gebietes. Die folgenden Ausführungen dienen der Konkretisierung der zulässigen Handlungen.

§ 4 Abs. 2 Nr. 1 - 2 – *Betreten und Befahren durch Nutzungsberechtigte*

Das Befahren und Betreten der Bundeswasserstraße wird durch die Verordnung nicht eingeschränkt (vgl. § 3 Abs. 3).

Um sicherzustellen, dass es bei organisierten Veranstaltungen an Land nicht zu einer Beeinträchtigung des Schutzzwecks kommt, unterliegen diese Veranstaltungen einer Anzeigepflicht von mindestens vier Wochen vor dem geplanten Beginn. Die zuständige Naturschutzbehörde muss dabei möglichst frühzeitig informiert werden, damit ggf. auch Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise getroffen werden können (vgl. Erläuterungen zu § 4 Abs. 7).

Es ist besonders darauf hinzuweisen, dass erforderliche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr, dem Katastrophenschutz, dem Hochwasserschutz, der Kampfmittelbeseitigung und der Unfallfolgenbekämpfung einschließlich des Seenotrettungswesens (vgl. § 3 Abs. 3 Nr. 4 der Verordnung) zulässig sind und keiner vorherigen Anzeige bedürfen. Es wird davon ausgegangen, dass eine Unterrichtung der zuständigen Naturschutzbehörde im Nachhinein erfolgt. Darüber hinaus finden bei der Erfüllung von Aufgaben der Gefahrenabwehr einzelgesetzliche Vorschriften sowie die Regelungen des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) Anwendung.

§ 4 Abs. 2 Nr. 3 – *Untersuchung und Kontrolle des Gebietes*

Als wiederkehrende Landesaufgabe ist in diesem Zusammenhang auch das Fauna-Flora-Habitat (FFH)- und Wasserrahmen-Richtlinien (WRRL)-Fischarten-Monitoring zulässig. Die zulässigen Handlungen umfassen auch Kompensations- oder Kohärenzsicherungsmaßnahmen, sofern diese als Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für das Gebiet eingestuft sind, ebenso wie gewässerkundliche Messungen und Probeentnahmen, Peileinsätze, Vermessungsarbeiten und vergleichbare Tätigkeiten, die durch die WSV oder deren Beauftragten durchgeführt werden.

§ 4 Abs. 2 Nr. 5 – *Beseitigung und Management von gebietsfremden bzw. invasiven Arten*

In diesem Zusammenhang wird auf die jeweils aktuelle Liste invasiver und gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung (Unionsliste) der EU-Kommission verwiesen.²²

§ 4 Abs. 2 Nr. 8 – *Gewässerunterhaltung*

Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung ist unter Beachtung der Erheblichkeitsschwelle gemäß § 34 BNatSchG u.a. auch in den Sportboothäfen generell zulässig, gleiches gilt für die Schlickentfernung aus den Zufahrten.

²² <https://neobiota.bfn.de/unionsliste/art-4-die-unionsliste.html>

Es gelten die Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)²³, des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG)²⁴ und des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG).

§ 4 Abs. 2 Nr. 9 – *Nutzung, Betrieb und Unterhaltung rechtmäßig bestehender Anlagen*

Alle Tätigkeiten, die zur Nutzung, zum Betrieb und zur Unterhaltung im Gebiet rechtmäßig bestehender Anlagen wie z.B. eines Anlegers erforderlich sind, können auch weiterhin durchgeführt werden. Dazu zählen auch technische und administrative Maßnahmen, wie z.B. Maßnahmen zur Erhaltung des funktionsfähigen Zustandes, Maßnahmen zur Festlegung und Beurteilung des Ist-Zustandes, Maßnahmen zur Rückführung in den funktionsfähigen Zustand und zur Steigerung der Funktionssicherheit, ohne die Funktion zu ändern.

Als Unterhaltungsmaßnahme wird beispielsweise der Austausch von Einzelteilen (einzelne Bohlenbretter eines Anlegesteges, Austausch von Glühbirnen etc.) sowie das Säubern oder Streichen z.B. eines Anlegesteges angesehen.

Industrieanlagen, Häfen und Werften liegen nicht im LSG; Nutzung bzw. Betrieb und bestandserhaltende Maßnahmen unterliegen damit auch nicht den Verboten der Verordnung. Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung im Sinne des § 4 Abs. 2 Nr. 8 LSG-VO sowie die zum Betrieb von genehmigten Anlagen erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen, die außerhalb des Schutzgebietes durchgeführt werden, aber ggf. in dieses hineinwirken, sind ebenfalls zulässig.

§ 4 Abs. 2 Nr. 10 – *Instandsetzungsmaßnahmen*

Im Gegensatz zu den Unterhaltungsarbeiten sind Instandsetzungsarbeiten durch einen nicht unerheblichen Materialeinsatz und eine hohe Wahrscheinlichkeit von möglichen Beeinträchtigungen oder Störungen durch baubedingte Auswirkungen (z.B. lärmbedingte Beeinträchtigungen durch das Rammen von Dalben im Zuge der Erneuerung einer abgängigen Steganlage) geprägt.

Instandsetzungsarbeiten, z.B. an Deichen und an genehmigten Sommerdeichen oder auch durch Wiedereinspülen einer Leitung, stehen bei Rücksichtnahme auf die in der Verordnung genannten Tierarten grundsätzlich dem Schutzzweck nicht entgegen. Um sicherzustellen, dass es durch die Instandsetzungsmaßnahmen nicht zu einer Beeinträchtigung des Schutzzwecks kommt, sind Rammarbeiten jeder Art im Landschaftsschutzgebiet nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde sowie mit einer Anzeigepflicht von mindestens vier Wochen vor Durchführung der Maßnahme (siehe dazu Erläuterungen zu § 4 Abs. 7) zulässig. Von dieser Anzeigepflicht kann abgewichen werden, wenn die Maßnahme der Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr oder eines unmittelbar drohenden erheblichen Schadens dient und ein Aufschub nicht zu vertreten ist.

§ 4 Abs. 2 Nr. 11 – *Mahd von Jungschilfflächen*

Unter Berücksichtigung der bisherigen Praxis bleibt eine Mahd von Jungschilfflächen zur

²³ Wasserhaushaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254)

²⁴ Niedersächsisches Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. 2010, S.64), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 19 des Gesetzes vom 20.05.2019 (GVBl. S. 88)

Reetgewinnung nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde weiterhin zulässig; unter Jungschilfflächen werden in den letzten Jahren regelmäßig gemähte Schilfbestände verstanden. Die Regelungen des BNatSchG hinsichtlich § 39 und § 44 bleiben unberührt.

§ 4 Abs. 3 – *Fischereiliche Nutzung*

Zulässig sind die gewerbliche Fischerei und die Freizeitfischerei im Sinne des Niedersächsischen Fischereigesetzes (Nds. FischG)²⁵. Es wird dabei von einer natur- und landschaftsverträglichen Nutzung ausgegangen. Ebenfalls zulässig ist das FFH- und WRRL-Fischarten-Monitoring (siehe § 4 Abs. 2 Nr. 3) als Landesaufgabe auch im Auftrag der zuständigen Naturschutzbehörden.

Bei der Ausübung der Fischerei sind Verfahren zu wählen, die den Beifang und die Beschädigung des Gewässergrundes (einschließlich der darauf siedelnden Lebewesen) minimieren. So müssen beispielsweise in Flachwasserbereichen und in Bereichen von Alt- und Totarm-Resten sowie gefluteten Polderbereichen Reusen und Fallen so eingesetzt bzw. ausgestattet werden, dass eine Gefährdung von semiaquatischen Säugetieren und deren Jungtieren wie dem Fischotter und tauchenden Vogelarten weitestgehend ausgeschlossen ist, da ein Eindringen einzelner Tiere in die Reusen niemals vollständig ausgeschlossen werden kann.

Im Rahmen der Ausübung der Freizeit- und Berufsfischerei dürfen, wenn erforderlich, die Röhrichte und Hochstaudenfluren (uferbegleitende naturnahe Vegetation) nur unter größtmöglicher Schonung betreten werden; unter Röhricht wird in diesem Zusammenhang eine Pflanzengesellschaft im Flachwasser- und Uferrandbereich von Gewässern verstanden, die überwiegend aus großwüchsigen Pflanzen wie Schilf (*Phragmites australis*), Rohrkolben (*Typha spec.*), Rohrglanzgras (*Phalaris arundinacea*) oder Wasserschwaden (*Glyceria maxima*) bestehen. Röhrichte unterliegen dem gesetzlichen Schutz nach § 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG.

Zulässig ist die Ausübung der fischereilichen Nutzung ohne die Einrichtung befestigter Angelplätze (Anlagen am Gewässer im Sinne des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG)) bzw. ohne die Errichtung baulicher Anlagen.

§ 4 Abs. 4 – *Jagdliche Nutzung*

Aufgrund der gesetzlichen Regelungsmöglichkeiten des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG)²⁶ können die Kernfunktionen der Jagdausübung i.S. von § 1 Abs. 4 Bundesjagdgesetz (BJagdG)²⁷ durch den Ordnungsgeber nicht in der Landschaftsschutzgebietsverordnung eingeschränkt werden.

²⁵ Niedersächsisches Fischereigesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.01.2006 (Nds. GVBl. 1978, 81, S. 375), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 11 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88)

²⁶ Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. 2001, S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2018 (Nds. GVBl. S. 220; 2019 S. 26)

²⁷ Bundesjagdgesetz (BJagdG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.11.2018 (BGBl. I S. 1850)

Die Verwendung von Bleischrot an und über Gewässern ist gemäß § 24 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) verboten. Die Jagd in Vogelschutzgebieten wird über die Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Jagdgesetzes (DVO-NJagdG) geregelt.²⁸ So sind Zeiten für die Besetzung von Territorien, Balz, Brut und Aufzucht sowie die Führung der Jungen durch die Eltern ausgespart, gleiches gilt für Rückzugszeiten.

Bei der Ausübung der Fallenjagd sind Verfahren zu wählen, die den Beifang und die Beschädigung des Gewässergrundes (einschließlich der darauf siedelnden Lebewesen) minimieren. So müssen beispielsweise in Flachwasserbereichen und in Bereichen von Alt- und Totarm-Resten sowie gefluteten Polderbereichen Fallen so eingesetzt bzw. ausgestattet werden, dass eine Gefährdung von semiaquatischen Säugetieren und deren Jungtieren wie dem Fischotter und tauchenden Vogelarten weitestgehend ausgeschlossen ist, da ein Eindringen einzelner Tiere in die Reusen niemals vollständig ausgeschlossen werden kann.

Im Hinblick auf das Vorkommen des Fischotters und seiner möglichen Gefährdung insbesondere im Rahmen der Bejagung invasiver, jagdbarer Arten wie dem Nutria (*Myocastor coypus*) ist eine Reglementierung der einzusetzenden Fallen nötig. Der Fischotter hat einen hohen Energiebedarf und versucht aktiv zu flüchten. Eine Gefangennahme mit herkömmlichen Fallen kann dazu führen, dass diese Art zu viele Stunden unter Nahrungsentzug leidet oder sie ihre Zähne bei dem Versuch sich herauszubeißen nachhaltig schädigt und somit nicht überlebensfähig wäre. Aus diesem Grund sind entsprechende Fallen z.B. mit Otterkreuzen, speziellen Reusen mit Gummireißnaht oder Feder-Metallbügeln auszustatten und der Einsatz von Drahtfallen ist untersagt. Elektronische Auslösemelder erleichtern dem Jagdausübungsberechtigten den ausreichenden Fischotterschutz. Dieser kann jedoch auch durch eine intensive Fallenkontrolle erfolgen. Der Einsatz insbesondere von Fallen mit innen freiliegenden Metallteilen sowie der Einsatz von Drahtfallen kann den Fischotterschutz hingegen nicht gewährleisten. Die Population der Fischotter in der naturräumlichen Region ist sehr niedrig und instabil, sodass eine Tötung zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Population führen könnte.

Im Rahmen der Ausübung der Jagd dürfen, wenn erforderlich, die Röhrichte und Hochstaudenfluren (uferbegleitende naturnahe Vegetation) nur unter größtmöglicher Schonung betreten werden; unter Röhricht wird in diesem Zusammenhang eine Pflanzengesellschaft im Flachwasser- und Uferbereich von Gewässern verstanden, die überwiegend aus großwüchsigen Pflanzen wie Schilf (*Phragmites australis*), Rohrkolben (*Typha spec.*), Rohrglanzgras (*Phalaris arundinacea*) oder Wasserschwaden (*Glyceria maxima*) bestehen. Röhrichte unterliegen dem gesetzlichen Schutz nach § 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG.

§ 4 Abs. 5 – *Landwirtschaftliche Nutzung*

Im Landschaftsschutzgebiet dürfen Grünländer nicht in Äcker umgebrochen werden, da Ackernutzung aus Sicht des Naturschutzes nicht standortgemäß ist. Die Düngung haupt- und sommerbedeichter Flächen wird nicht geregelt. Der Einsatz von chemischen

²⁸ Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Jagdgesetzes vom 23.05.2008 (Nds. GVBl. 2008, S. 194), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 23.09.2014 (Nds. GVBl. S. 271)

Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln sollte jedoch generell auf ein Minimum reduziert sein, um einen Abfluss in die Hunte zu verhindern.

Zusätzliche Vertiefungen und die Neuanlage von Entwässerungsvorrichtungen, wie z.B. das Legen von Drainagen, sind im gesamten LSG verboten. Die ordnungsgemäße Beseitigung von Treibsel ist erlaubt, dabei können auch tiefe Fahrspuren, die beim Abfahren des Treibsel entstehen, wieder eingeebnet werden.

Grundsätzlich soll das vielfältige Bodenrelief erhalten bleiben; seine Veränderung ist daher in der Verordnung untersagt. Übliche Grünlandpflegemaßnahmen wie Schleppen, Striegeln oder Walzen gelten nicht als eine solche Änderung.

§ 4 Abs. 6 – *Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG*

Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft ist im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG in den Wäldern unter Berücksichtigung bestimmter Vorgaben zulässig. Dadurch sollen der Erhalt und die Entwicklung der Wälder bei forstwirtschaftlicher Nutzung im Sinne des Schutzzweckes sichergestellt werden. Mit Bezug auf den „Unterschutzstellungserlass“ (Gem. Rd.Erl. d. MU und des ML „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ vom 21.10.2015, Nds. MBl. Nr. 40/2015, S. 1300) gelten für Waldbereiche, die FFH-Lebensraumtypen zugeordnet werden, weitergehende Bestimmungen; diese richten sich nach ihrem Erhaltungszustand zum Zeitpunkt der Basiserfassung. Waldlebensraumtypen, die den Erhaltungszustand „A“ aufweisen, kommen derzeit im Naturschutzgebiet nicht vor.

§ 4 Abs. 7 – *Zustimmungsvorbehalt und Anzeigepflicht*

Sofern dies für die jeweilige zulässige Handlung im § 4 vorgesehen ist, kann die zuständige Naturschutzbehörde eine Zustimmung erteilen und diese mit Auflagen, z.B. zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen. Gleiches gilt für ihre Reaktion auf eine Anzeige.

Bei zustimmungspflichtigen Maßnahmen muss die zuständige Naturschutzbehörde immer eine aktive Entscheidung treffen; der Antragsteller muss immer eine explizite Antwort der Behörde abwarten. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn die angestrebte Maßnahme den Schutzzweck nicht beeinträchtigt.

Bei anzeigepflichtigen Maßnahmen kann die zuständige Naturschutzbehörde die Maßnahme innerhalb der Frist von vier Wochen untersagen oder wie vorstehend beschrieben regeln, wenn die Maßnahme die Erhaltungsziele bzw. den Schutzzweck beeinträchtigt. Untersagt oder regelt die Naturschutzbehörde die Maßnahme bis zum Ablauf der Frist nicht, kann die Maßnahme danach ohne weiteres durchgeführt werden.

§ 4 Abs. 9 – *Gesetzlich geschützte Biotope*

Bestehende Auflagen und Erfordernisse für nach §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG geschützte Biotope, die über die Regelungen der Verordnung hinausgehen, gelten auch weiterhin. Zum Beispiel ist eine Mahd von Schilf verboten und nur nach Einholung einer Ausnahmegenehmigung von den zuständigen Naturschutzbehörden möglich. Gehen die

Bestimmungen dieser Verordnung jedoch über die Anforderungen des gesetzlichen Biotopschutzes hinaus, gelten die Regelungen dieser Verordnung.

§ 4 Abs. 10 – *Unberührtheit von bestehenden behördlichen Genehmigungen*

Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte wie z.B. die wasserrechtliche Einleitungserlaubnis der WSV für das Spülfeld am Wasserkraftwerk (WKW) Oldenburg bleiben unberührt. Dies gilt für alle Einrichtungen, Anlagen oder Vorhaben, für die das für ihre Zulassung jeweils erforderliche förmliche Verwaltungsverfahren (sei es in Form einer Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung, Planfeststellung, Plangenehmigung oder anderer vorgeschriebener Zulassungsverfahren, darunter auch solche, bei denen das Vorhaben lediglich anzuzeigen ist) abgeschlossen ist und eine wirksame positive Entscheidung über die Zulassung vorliegt.

Zu § 5 Befreiungen

Von den Verboten des § 3 der Verordnung kann von der zuständigen Naturschutzbehörde eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG gewährt werden. Wenn mit der beabsichtigten Handlung eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete verbunden ist oder sein kann, ist eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG durchzuführen. Pläne und Projekte, die sich mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes als unverträglich erweisen, sind unzulässig, können aber bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen einer Abweichungsprüfung unterzogen werden. Die Anforderungen an eine Ausnahme ergeben sich aus § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG. Bei positivem Ausgang der Abweichungsprüfung kann auch in diesem Fall eine Befreiung erteilt werden. Es sind dann zwingend kohärenzsichernde Maßnahmen zu ergreifen.

Zu § 7 Erhaltungs-, Pflege-, Entwicklungs-, und Wiederherstellungsmaßnahmen

§ 7 Abs. 2 - 3 – *Benennung von Maßnahmen, Instrumente zur Umsetzung*

Gemäß Artikel 6 der FFH-Richtlinie müssen für die FFH-Gebiete und Arten die notwendigen Erhaltungs-, Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen festgelegt werden, die für die Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes der vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Arten aber auch für die Erhaltung der Biodiversität erforderlich sind.

Die erforderlichen Maßnahmen können in bestehende Bewirtschaftungspläne integriert oder in eigens dafür aufgestellten Plänen (Maßnahmenblätter, Maßnahmenpläne oder Managementpläne) im Anschluss an die Schutzgebietsausweisung dargestellt werden. Zum Teil sind bereits notwendige Regelungen in Form von Vorgaben zur Nutzung und Bewirtschaftung, wie beispielsweise zur landwirtschaftlichen Bodennutzung, in der LSG-Verordnung durch Ge- und Verbote sowie zulässige Handlungen festgelegt.

Die Benennung einiger grundlegender Planwerke für die Maßnahmenplanung in § 7 Abs. 3 bedeutet nicht, dass alle dort genannten Maßnahmen verpflichtend sind und somit nicht mehr als kohärenzsichernde Maßnahmen in Frage kommen.

Aufgrund der großen Bedeutung des aquatischen Bereichs der Unteren Hunte, der zugleich Bundeswasserstraße ist, nimmt die Kooperation mit der Bundeswasserstraßenverwaltung und

den für die Unterhaltung der Ufer zuständigen Stellen bei der Umsetzung der Erhaltungsziele eine zentrale Rolle ein. Im Rahmen der Umsetzung der WRRL werden Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur in der Unteren Hunte auch durch die Wasserwirtschaftsverwaltungen geplant und umgesetzt.²⁹ Auf den Betrieb und etwaige Modernisierungs- sowie Erweiterungsbedürfnisse der im Schutzgebiet ansässigen Hafen-, Industrie-, Werft- und sonstiger Gewerbebetriebe sowie auf das Erfordernis zum Küstenschutz wird dabei angemessen Rücksicht genommen. Über die Erarbeitung des Integrierten Bewirtschaftungsplans Weser (IBP-Weser 2010) wurde bereits eine enge Kooperation mit allen wesentlichen Akteuren praktiziert.

Zu § 8 Ordnungswidrigkeiten

§ 8 – § 69 BNatSchG i.V.m. § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG

Die Vorschriften des § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG beziehen sich auf die in der Schutzgebietsverordnung (§ 3 Abs. 1 - 2 der Verordnung) verbotenen Handlungen, die das Landschaftsschutzgebiet oder einen seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern. Alle Verstöße gegen die verbotenen Handlungen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, wenn dadurch das Schutzgebiet zerstört, beschädigt oder verändert wurde. Unter den Voraussetzungen des § 329 Absatz 4 bis 6 Strafgesetzbuch (StGB) kann zudem ein Verstoß gegen die Schutzbestimmungen der Landschaftsschutzgebietsverordnung eine Straftat im Sinne des StGB darstellen, die mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden kann. Auf die weitergehenden Strafvorschriften des § 330 StGB für einen besonders schweren Fall einer Umweltstraftat sei an dieser Stelle hingewiesen.

²⁹ NLWKN (2009): Niedersächsischer Beitrag für das Maßnahmenprogramm in der Flussgebietseinheit Weser